Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2026

Auf Grund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 7.August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 32 Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBi 2024 I Nr. 387) in Verbindung mit § 7 Abs.3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S.306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.Oktober 2016 (SächsGVBl. S.504) sowie der Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vom 01.01.2021 gibt die Stadt Ebersbach-Neugersdorf folgendes bekannt.

Steuerfestsetzung

Die Hebesätze 2026 für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B sind in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.
Für die Steuerpflichtigen der Grundsteuer A und B, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.
Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Eigentümerwechsel) werden gemäß § 27 Abs.2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erstellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Ebersbach- Neugersdorf, Reichsstraße 1, 02730 Ebersbach- Neugersdorf einzulegen.

Hinweis: Durch das Einlegen des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der Abgaben nicht aufgehalten. Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer A und B für das Jahr 2026 werden mit den, in der zuletzt erteilten Abgabenbescheiden, festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.2, 15.5., 15.8, und 15.11., zur Zahlung fällig.
Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des §28 Abs.3 des Grundsteuer-gesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 zum 01.07.2026 fällig.
Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2026 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der folgenden Bankkonten zu überweisen.

Konten der Stadt Ebersbach-Neugersdorf:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
IBAN DE61850501003000209203
BIC WELADED1GRL

Volksbank Löbau-Zittau e.G.
IBAN DE50855901000000045136

Bitte achten Sie unbedingt auf die Angabe der PK-Nummer. Soweit bei der Stadt Ebersbach-Neugersdorf ein SEPA-Mandat vorliegt, werden die fälligen Raten abgebucht.

Solle sich die hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist die Änderung der Stadtkasse der Stadt Ebersbach-Neugersdorf mitzuteilen.